

der Erfurter Alma mater das Privileg des römischen Papstes Urban VI. von 1389 bzw. die Eröffnung des Studiums 1392 und eben nicht die Privilegierung durch den avignonesischen Papst Clemens VII. 1379 in der universitären Erinnerungskultur etabliert hat. Daran wird auch der bislang unbeachtete Matrikeleintrag, der sich auf das Privileg von 1379 bezieht, nichts ändern, doch bietet er nun einen willkommenen Einstieg, um die langwierige Gründungsgeschichte der Erfurter Universität von der Schulordnung 1282 über den universitätsgleichen Lehrbetrieb schon vor 1379, die verfehlte Privilegierung 1379 bis zur gelungenen Gründung 1389/92 nachzuzeichnen. Besonderes Interesse dürfen dabei G.s Ausführungen über die hessische Gründergruppe von 1379 beanspruchen, die anhand eines Supplikenrotulus von 1379/80 prosopographisch untersucht und einer Netzwerkanalyse unterzogen wird. Im Anhang werden die Erfurter Schulordnung von 1282, die Privilegien von 1379 und 1389 sowie einige weitere Dokumente zur frühen Universitätsgeschichte abgedruckt, darunter auch S. 158–160 der bislang nicht edierte Supplikenrotulus von 1380. Ein Personenregister erschließt den Band Enno Bünz

Marek WEJWODA, Die Leipziger Juristenfakultät im 15. Jahrhundert. Vergleichende Studien zu Institution und Personal, fachlichem Profil und gesellschaftlicher Wirksamkeit (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 34) Stuttgart 2012, Steiner, 174 S., ISBN 978-3-515-10125-7, EUR 44. – Als zusätzlich aus seiner Leipziger Diss. über den Juristen und späteren Naumburger Bischof Dietrich von Bocksdorf (siehe oben S. 687 f.) hervorgegangene Arbeit legt der Vf. in diesem konzisen Bändchen die erste moderne Geschichte der Leipziger Juristenfakultät im 15. Jh. vor. Die bisher nicht zufriedenstellende Forschungslage zum Thema beruht zu einem nicht geringen Teil auf dem Mangel an Quellen, die eine tiefer schürfende Geschichte der juridischen Fakultät an der Universität Leipzig im Spät-MA kaum ermöglichen. An fakultätsgeschichtlichen Quellen im eigentlichen Sinne liegen für das 15. Jh. nur die älteste Statutenredaktion aus der Mitte des Jh. und ein Doktorenverzeichnis der Fakultät (um 1493) vor. Das Verdienst des Vf. besteht nun darin, bisher noch nicht ausgewertetes oder überhaupt noch unbekanntes Quellenmaterial aus dem weiteren Umkreis der Fakultät seinem Vorhaben dienstbar zu machen, insbesondere Hss. aus dem Besitz von Leipziger Rechtslehrern oder Fakultätsbesuchern. Eingeleitet wird die Arbeit durch ein einführendes Kapitel zu Forschungsstand und Quellenlage, dann folgen weitere Kapitel zu klassischen universitätsgeschichtlichen Fragestellungen wie zur Entwicklung der Fakultät und des Lehrkörpers, zu dessen Umfang und Qualität und zur finanziellen Ausstattung, zur Frequenz der Fakultät, zum Lehrbetrieb usw.; es folgen noch Überlegungen zur äußeren Wirksamkeit der Fakultät und ihrer „sozialen Qualität“ innerhalb der Universität Leipzig. Dabei wird durchweg der Vergleich der Leipziger mit anderen deutschen Rechtsfakultäten der Zeit gesucht und so eine Einordnung in die allgemeine Universitätsgeschichte angestrebt; der Vf. plädiert für eine Aufwertung der Leipziger Fakultät, was die eben genannten Kriterien betrifft, gegenüber dem bisher von der Forschung gezeichneten Bild. Abgeschlossen wird der